

Voit. automob. lourde (Châssis)	M.A.N			Nr. 1967 /C
------------------------------------	-------	--	--	-------------

TM 2/ 57

T No 1967 /A/B/C
Lw. MAN 525 L 1

Die Bemerkung "Schlepplasche vorn bringt erhöhte Verletzungsgefahr bei Unfällen und muss entweder entfernt oder in Stossbalken versenkt angeordnet werden" ist zu streichen, da gemäss Richtlinien des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 5.11.1956 Zug- und Schlepplaschen bis auf weiteres nicht als gefährliche Karrosseriebestandteile betrachtet und dementsprechend nicht zu beanstanden sind.